

zum vorherrschenden Princip, daß kein anderer, als ein nach §. 3. qualificirter Apotheker die Verwaltung der Apotheke übernehme.

§. 6.

Ist kein solcher qualificirter oder zur Uebernahme genügter Erbe und auch kein Grund vorhanden, wegen einer etwa nachgelassenen Wittve, oder wegen etwa noch vorhandener minorer, vielleicht noch zu qualificirender Erben, oder auch wegen sonstiger besonderer Umstände die Apotheke vorerbt, jedoch unter Bedingungen, welche die Oberbehörde billigt, zu verpachten, oder durch einen qualificirten Provisor versehen zu lassen: so muß dieselbe, falls der Eigenthümer solche nicht binnen zweijähriger Frist (in welcher Zeit den Geschäften ein qualificirter Provisor, mit Genehmigung der Oberbehörde, vorzusehen ist) auf einen qualificirten Besizer bringet, geschlossen und, wenn es die Nothdurft erfordert, auf die Anlegung einer neuen Apotheke Bedacht genommen werden.

Die Oberbehörden haben bei Genehmigung der Pachtcontracte über Apotheken darauf zu sehen, daß solche nicht unangemessene, zu lästige Bedingungen enthalten, welche dem Absatze und den Detöverhältnissen nicht entsprechen und wobei der Pächter zum Nachtheil der Apotheke und unter mancherlei Gefahr für das Publicum nicht bestehen kann.

§. 7.

Die Anstellung eines solchen qualificirten Provisors ist ebenfalls erforderlich, wenn der Inhaber einer Apotheke, wegen einer langwierigen Krankheit oder wegen anderer erweislichen Ursachen, namentlich wegen störender Nebengeschäfte, dem Apotheker-Geschäfte nicht genügend vorstehen kann.

Dergleichen störende Nebengeschäfte, es mögen Bedienungsmen oder andere sein, dürfen deshalb von den Apothekern, ohne Anfrage bei den betreffenden Oberbehörden, und ohne deren Genehmigung, nicht übernommen werden.

§. 8.

Namentlich sind solche Apotheker, welche zugleich Aerzte sind, und die Erlaubniß haben, practiciren zu dürfen; was jedoch von den Oberbehörden nur unter dringenden Umständen gestattet werden darf, verpflichtet, ihre Apotheken durch qualificirte und beidigte Provisoren verwalten, und durch dieselben, nicht nach mündlicher Anordnung, sondern allein nach förmlichen Recepten, die von ihnen verordneten Arzneien dispensiren zu lassen.